Richtlinien der Hochschule für Musik und Theater München für die Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)

Vom 10. Mai 2011

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl S. 2204), sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl S. 2197) hat die Hochschulleitung der Hochschule für Musik und Theater München auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der Hochschule für Musik und Theater München als Studierender oder Studierende gleich welcher Fachrichtung immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. ²Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern oder der Hochschule für Musik und Theater München.

§ 4 Bewerbungsverfahren

(1) Die Hochschulleitung schreibt durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule für Musik und Theater München sowie durch Aushang die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.

- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 - 1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung (Fachrichtungen oder Studiengänge) der zur Verfügung stehenden Stipendien,
 - 2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 - 3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - 4. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
 - 5. den Ablauf des Auswahlverfahrens,
 - 6. der Bewerbungsschluss und die Bewerbungsfrist sowie
 - 7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) ¹Der Bewerbungsschluss nach Abs. 2 Nr. 6 wird regelmäßig auf den 1. September terminiert. ²Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten. ³Die Stipendien werden generell rückwirkend zum 1. Oktober eines jeden Jahres bewilligt.

§ 5 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Stipendienkommission anhand der Auswahlkriterien nach Abs. 2 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden sollen sowie weitere Bewerbungen, die in einer von der Stipendienkommission festgelegten Reihung nachrücken sollen, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) ¹Auswahlkriterien sind

- 1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen
 - a) die in der Eignungsprüfung erzielten Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung des künstlerischen Hauptfachs sowie
 - b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, insbesondere im Rahmen von Wettbewerben; Teilnahme an Meisterkursen; eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
- 2. für bereits immatrikulierte Studierende
 - a) die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums sowie
 - b) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, insbesondere im Rahmen von Wettbewerben; Teilnahme an Meisterkursen; eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika

²Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

- 1. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
- 2. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

- (1) Die Stipendienkommission bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.
- (2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt die Hochschule durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiaten und Stipendiatinnen sicher, dass diese keine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 StipG erhalten.
- (3) ¹Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. ²Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. ³Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem der Stipendiat oder die Stipendiatin der Stipendienkommission Begabungs- und Leistungsnachweise vorzulegen hat, um der Stipendienkommission die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.
- (4) ¹ Die Stipendienkommission überprüft anhand der von dem Stipendiaten oder der Stipendiatin vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob die Begabung und Leistung des Stipendiaten oder der Stipendiatin eine Weitergewährung des Stipendiums rechtfertigt. ²Als Begabungs- und Leistungsnachweis dienen die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben. ³Der Stipendiat oder die Stipendiatin erhält Gelegenheit, besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, darzustellen.
- (5) ¹Bei rechtzeitiger Vorlage der Begabungs- und Leistungsnachweise entscheidet die Stipendienkommission von Amts wegen über die Weitergewährung des Stipendiums. ²Wird die rechtzeitige Vorlage der Begabungs- und Leistungsnachweise durch den Stipendiaten oder die Stipendiatin versäumt, ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der oder die Studierende erneut gemäß § 4 um ein Stipendium bewerben.
- (6) Die Bewilligung und die Weitergewährung des Stipendiums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (7) ¹Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Hochschule für Musik und Theater München immatrikuliert ist. ²Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums an eine andere

Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der Hochschule für Musik und Theater München bestanden hat. ³Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(8) Das Stipendium wird auch während der unterrichtsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 7, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer (§ 6 Abs. 3 Satz 2) auf Antrag verlängert werden.
- (2) ¹Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. ²Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. ³Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

- 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- 2. das Studium abgebrochen hat,
- 3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
- 4. exmatrikuliert wird.

²Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 9 Widerruf

¹Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Stipendienkommission bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. ²Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Kontakt mit den privaten Mittelgebern

¹Die Hochschule für Musik und Theater München fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. ²Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 10. Mai 2011 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung vom 10. Mai 2011.

München, den 10. Mai 2011

gez.

Prof. Dr. Siegfried Mauser Präsident

Die Richtlinien wurden am 10. Mai 2011 in der Hochschule für Musik und Theater München niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. Mai 2011 durch Anschlag in der Hochschule für Musik und Theater München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Mai 2011.